

**Geschäftsverteilung  
für das Bundesverfassungsgericht  
für das Geschäftsjahr 2020**

**A. Vorbemerkung**

View metadata, citation and similar papers at [core.ac.uk](https://core.ac.uk)

brought to you by  CORE  
provided

5. Dezember 2019 (BGBl. 2020 I S. 112).

**B. Erster Senat**

**Beschlüsse des Ersten Senats  
vom 5. Dezember 2019**

1. Geschäftsverteilung des Senats

I.

Die verfahrenseinleitenden Anträge werden

1. nach originären Sachgebieten und
2. in einem Umlaufverfahren

auf die einzelnen Richterinnen und Richter verteilt.

II.

Zu I. 1.

- a) Die Sachgebiete für jedes Mitglied des Senats ergeben sich aus der anliegenden Gesamtübersicht; zu den Sachgebieten gehören auch die Verfahren, in denen Rügen aus Artikel 19 Absatz 4, Artikel 101 Absatz 1 und Artikel 103 Absatz 1 GG überwiegen. Ist ein Mitglied des Senats für ein bestimmtes Grundrecht zuständig und wird in einem Verfahren überwiegend die Verletzung dieses Grundrechts gerügt, so ist diesem das Verfahren zuzuteilen. Soweit Verfahren im Rahmen der Zuständigkeit des Ersten Senats Grundrechte des Unionsrechts betreffen, werden sie wie im Verfahren zu den entsprechenden Grundrechten des Grundgesetzes behandelt. Beim Übergang von Sachgebieten innerhalb des Senats gehen die jeweils dazu bis zum 31. Dezember des ablaufenden Geschäftsjahres eingegangenen Verfahren, soweit nichts anderes durch Beschluss des Senats bestimmt ist, in das aufnehmende Dezernat über.
- b) Liegen in der Person des berichterstattenden Mitglieds des Senats Gründe gemäß der §§ 18, 19 BVerfGG vor, wird aus dessen Kammer das dienstälteste Mitglied zur Berichterstattung bestellt.
- c) Wird ein Verfahren aus dem Allgemeinen Register nachträglich in das Verfahrensregister umgeschrieben (§ 64 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts – GOBVerfG), ist für die Zuteilung die Fassung der Gesamtübersicht im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens beim Leiter der Geschäftsstelle maßgebend.
- d) Die Fälle aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II – werden zu je einem Drittel nacheinander mit ihrem Eingang beim zuteilenden Leiter der Geschäftsstelle fallweise in Reihenfolge den Dezernaten des Bundesverfassungsrichters Masing – nach dessen Ausscheiden dem Dezernat seiner Nachfolgerin beziehungsweise seines Nachfolgers – sowie der Bundesverfassungsrichterinnen Baer und Britz zuteilt.

**Gesamtübersicht  
über die originären Sachgebiete**

**Vorsitzender des Senats  
Vizepräsident Harbarth**

- I. 1. Sozialrecht, soweit nicht andere Dezernate zuständig sind (einschließlich des Vertrags(zahn)arztrechts, soweit keine statusrechtlichen Fragestellungen betroffen sind),
  2. wirtschaftsrechtliche Fragen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung,
  3. Versammlungsfreiheit/Demonstrationsrecht – Artikel 8 GG.
- II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

**BVR Masing  
(nach dessen Ausscheiden seine Nachfolgerin beziehungsweise sein Nachfolger)**

- I. 1. Recht der freien Meinungsäußerung, Informations-, Rundfunk- und Pressefreiheit – Artikel 5 Absatz 1 GG,
  2. allgemeines Persönlichkeitsrecht – Artikel 2 Absatz 1 GG,
  3. Recht des Datenschutzes, soweit nicht das Dezernat BVRin Baer oder das Dezernat BVRin Britz zuständig ist,

4. Wettbewerbsrecht (UWG, GWB), soweit die Rüge der Verletzung des Artikels 5 Absatz 1 GG von erheblicher Bedeutung ist,
  5. Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II – (nach Maßgabe der Geschäftsverteilung Nummer II zu I.1. Buchstabe d).
- II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

#### **BVR Paulus**

- I. 1. Recht des geistigen Eigentums,
  2. Erbrecht,
  3. Kunstfreiheit,
  4. Recht der nichtsteuerlichen Abgaben und Recht der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern,
  5. Betreuungsrecht,
  6. Wettbewerbsrecht (UWG, GWB), soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernats BVR Masing begründet ist.
- II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

#### **BVRin Baer**

- I. 1. Arbeitsrecht (einschließlich betrieblicher Altersversorgung, des betrieblichen Datenschutzes und des Arbeitnehmerdatenschutzes),
  2. Recht der Arbeitnehmerüberlassung,
  3. Mutterschutzrecht, soweit es nicht zum Sozialrecht gehört,
  4. Vereinigungsfreiheit – Artikel 9 GG,
  5. Hochschulrecht (einschließlich Promotions- und Habilitationsrecht, nicht jedoch sonstiges Hochschulausbildungs- und Hochschulprüfungsrecht),
  6. Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre – Artikel 5 Absatz 3 GG,
  7. Bundeskindergeldgesetz,
  8. Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II – (nach Maßgabe der Geschäftsverteilung Nummer II zu I.1. Buchstabe d),
  9. Asylbewerberleistungsrecht.
- II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

#### **BVRin Britz**

- I. 1. Öffentliches Umweltrecht,
  2. Fachplanungsrecht,
  3. Raumordnungsrecht,
  4. Bergrecht,
  5. Bau- und Bodenrecht (einschließlich Erschließungsrecht),
  6. sonstiges grundstücksbezogenes Eigentumsrecht (außer privatem Grundstücksrecht und soweit nicht das Dezernat BVR Christ zuständig ist),
  7. Enteignungsrecht (soweit nicht das Dezernat BVR Christ zuständig ist),
  8. Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II – (nach Maßgabe der Geschäftsverteilung Nummer II zu I.1. Buchstabe d),
  9. Sozialhilfe,
  10. Regulierungsrecht (Telekommunikation, Post, Eisenbahnen und nach EnWG),
  11. Recht des öffentlich-rechtlichen Datenschutzes, soweit ausschließlich oder ganz überwiegend landesrechtliche Regelungen im Streit stehen.
- II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

#### **BVRin Ott**

- I. 1. Recht der selbständig und vorwiegend persönlich ausgeübten Berufe, soweit es in den Verfahren (zumindest auch) um die Auslegung des Artikels 12 GG geht; solche Berufe sind:
  - a) die klassischen freien Berufe (zum Beispiel Rechtsanwälte, Architekten, Notare, Ärzte, soweit nicht das Dezernat Vizepräsident Harbarth zuständig ist),

- b) andere selbständig, vorwiegend persönlich ausgeübte Berufe (zum Beispiel Makler, Hebammen, Landwirte, Handwerker),
  - 2. Recht der berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
  - 3. Mietrecht,
  - 4. Steuerrecht mit Ausnahme der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern,
  - 5. Anwaltsvertragsrecht.
- II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

#### **BVR Christ**

- I. 1. Recht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit – Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG,
  - 2. Schulrecht (einschließlich des Privatschulrechts – Artikel 7 GG – und einschließlich des Prüfungs- und Versetzungsrechts im Rahmen des Schulrechts),
  - 3. grundstücks- und unternehmensbezogene Vermögensfragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Deutschen Einheit (insbesondere Vermögensgesetz, Investitionsvorranggesetz, Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz, Sachenrechtsänderungsgesetz, Schuldrechtsänderungsgesetz, Landwirtschaftsanpassungsgesetz),
  - 4. Gesellschaftsrecht (einschließlich Genossenschaftsrecht); Bank-, Börsen- und Wertpapierrecht; Recht der Finanzmarktstabilisierung (einschließlich Enteignungen); Kreditrecht (einschließlich des Rechts der Sicherungen); Recht des Versicherungswesens,
  - 5. Recht der Ausbildungsförderung,
  - 6. Ausbildungs- und Prüfungsrecht,
  - 7. Glücksspielrecht.
- II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

#### **BVR Radtke**

- I. 1. Familienrecht,
  - 2. Namensrecht,
  - 3. Personenstandsrecht,
  - 4. Transsexuellenrecht,
  - 5. Kinder- und Jugendhilferecht,
  - 6. Elterngeld, Erziehungsgeld.
- II. Kostenrecht, Prozesskosten- und Beratungshilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

Zu I. 2.

Soweit sich Verfahren nicht nach originären Sachgebieten zuteilen lassen, werden sie in Fortsetzung des durch Beschluss des Senats vom 9. August 1995 eingeführten Umlaufverfahrens zugeteilt. Maßgebend für die Zuteilung sind danach folgende Grundsätze:

- a) Die Zuteilung der eingehenden Umlaufverfahren richtet sich jeweils nach den Zuteilungszahlen des letzten Stichtages in folgender Weise:  
 Zunächst erhält das Mitglied des Senats, das zum vorigen Stichtag insgesamt (nach I. 1. und I. 2.) die geringste Zahl von Verfahren zugeteilt erhalten hat, so viele Umlaufverfahren zugeteilt, bis der Unterschied zu dem Mitglied des Senats mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist. Anschließend werden die weiteren Umlaufverfahren in der Reihenfolge des Eingangs abwechselnd auf diese beiden Mitglieder des Senats verteilt, bis der Unterschied zu dem Mitglied des Senats mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist. Die weiteren Verfahren werden sodann unter diesen drei Mitgliedern des Senats abwechselnd in der Reihenfolge des Eingangs zugeteilt, bis der Unterschied zu dem Mitglied des Senats mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist, und so weiter. Sind alle Mitglieder des Senats einbezogen, wird die Zuteilung im Umlauf auf einen neuen Stichtag bezogen; dieser ist der Letzte des Monats, für den beim Ausgleich die Statistik vorliegt. Liegt nach dem Ende des Ausgleichs noch keine neue Statistik vor, werden die Umlaufverfahren bis zum neuen Stichtag unter allen Mitgliedern des Senats in der bisherigen Reihenfolge gleichmäßig verteilt. Bei gleichen Zuteilungszahlen beginnt die Zuteilung jeweils mit dem dienstjüngeren Mitglied des Senats.
- b) Von diesem Verfahren ist das Dezernat des Vizepräsidenten Harbarth vollständig (auch als Referenzperson) ausgenommen.

- c) Mit dem Geschäftsjahr 2020 beginnt das Zuteilungsverfahren nicht von neuem, sondern es wird das nach dem letzten Stichtag des Vorjahres laufende Zuteilungsverfahren gemäß den vorstehenden Grundsätzen fortgesetzt.
- d) Maßgebend für die Reihenfolge der Eintragung ist bei Umschreibungen aus dem Allgemeinen Register (§ 64 Absatz 2 GOBVerfG) der Eingang des Verfahrens beim Leiter der Geschäftsstelle. Entsprechendes gilt, wenn ein zunächst nach I. 1. zugeteiltes Verfahren nachträglich im Umlaufverfahren zugeteilt wird. Im Übrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem durch den Eingangsstempel ausgewiesenen Zeitpunkt. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, so entscheidet die alphabetische Reihenfolge, bezogen auf den Namen des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin oder den Ortsnamen des Sitzes der Institution oder des Gerichts, bei gleichem Sitz zweier oder mehrerer Institutionen die Bezeichnung der Institution. Gehen zu einem im Umlaufverfahren gleichzeitig oder später weitere tatsächlich oder/und rechtlich gleich gelagerte Verfahren ein, so sind auch diese Verfahren dem für das erste Eingangsverfahren zuständigen Mitglied des Senats außerhalb der maßgeblichen Zuteilungsfolge zuzuweisen, selbst wenn dieses im Zeitpunkt der Zuteilung vom Umlaufverfahren ausgenommen ist.

Umlaufverfahren, in denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt ist (Eilsachen), werden sofort zur Zuteilung vorgelegt und jeweils dem berichterstattenden Mitglied zugeteilt, das im Anschluss an die bereits zugeteilten und die dem Senatsvorsitzenden zur Zuteilung vorliegenden Verfahren an der Reihe ist; das gilt auch dann, wenn vorher noch weitere Umlaufverfahren eingegangen, aber noch nicht zur Zuteilung vorgelegt worden sind. Die weitere Reihenfolge der Zuteilung bestimmt sich wieder nach den allgemein geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der zugeteilten Eilsachen.

- e) Liegen in der Person des berichterstattenden Mitglieds des Senats Gründe gemäß den §§ 18, 19 BVerfGG vor, wird aus dessen Kammer das dienstälteste Mitglied zur Berichterstattung bestellt.

### III.

In Fällen der nicht nur kurzfristigen Dienstunfähigkeit oder der nachhaltigen Überlastung eines Mitglieds des Gerichts kann abweichend von der unter den Nummern I und II geregelten Geschäftsverteilung ein anderes Mitglied zur Berichterstattung bestellt werden.

## 2. Kammern des Senats gemäß § 15a Absatz 1 und 2 BVerfGG

### I.

Für das Geschäftsjahr 2020 werden gemäß § 15a Absatz 1 und 2 BVerfGG bis zum Ausscheiden von BVR Masing drei Kammern in folgender Besetzung gebildet:

1. Kammer: Vizepräsident Harbarth  
BVRin Britz  
BVR Radtke
2. Kammer: BVR Masing  
BVR Paulus  
BVR Christ
3. Kammer: Vizepräsident Harbarth  
BVRin Baer  
BVRin Ott

Nach dem Ausscheiden von BVR Masing setzen sich die drei Kammern wie folgt zusammen:

1. Kammer: Vizepräsident Harbarth  
BVRin Britz  
BVR Radtke
2. Kammer: BVR Paulus  
BVR Christ  
Nachfolgerin beziehungsweise Nachfolger BVR Masing
3. Kammer: BVRin Baer  
BVRin Ott  
BVR Radtke

Bei Verhinderung ordentlicher Kammermitglieder treten:

1. für die Mitglieder der 1. Kammer die Mitglieder der 3. Kammer, sodann die Mitglieder der 2. Kammer,
  2. für die Mitglieder der 2. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer, sodann die Mitglieder der 3. Kammer,
  3. für die Mitglieder der 3. Kammer die Mitglieder der 2. Kammer, sodann die Mitglieder der 1. Kammer,
- in umgekehrter Reihenfolge der vorstehenden Besetzungsliste als Vertreterin beziehungsweise Vertreter ein.

Jede der drei Kammern ist für die Verfassungsbeschwerden und die Entscheidungen nach § 81a BVerfGG aus den Dezernaten ihrer ordentlichen Mitglieder zuständig. Für Verfassungsbeschwerden und Entscheidungen nach § 81a BVerfGG aus dem Dezernat von Vizepräsident Harbarth ist die 1. Kammer zuständig. Nach dem Ausscheiden von BVR

Masing ist hinsichtlich der Verfassungsbeschwerden und der Entscheidungen nach § 81a BVerfGG aus dem Dezernat von BVR Radtke die 3. Kammer zuständig, soweit sie nicht die Bereiche des Sorge- und Umgangsrechts betreffen, für die die 1. Kammer zuständig ist.

### 3. Ausschuss gemäß § 14 Absatz 5 BVerfGG

Für das Geschäftsjahr 2020 werden in den Ausschuss gemäß § 14 Absatz 5 BVerfGG berufen:

BVR Masing; nach seinem Ausscheiden BVRin Baer  
BVR Paulus

und als Stellvertreterinnen

BVRin Baer  
BVRin Britz.

Nach dem Ausscheiden von BVR Masing rückt BVRin Ott als Stellvertreterin nach.

Die Vertreterinnen sind in der Reihenfolge zuständig, in der sie vorstehend aufgeführt sind.

### 4. Beschluss zum Übergang von Verfahren zum Geschäftsjahr 2020

Abweichend zum Grundsatz, dass beim Übergang von Sachgebieten innerhalb des Senats die jeweils dazu bis zum 31. Dezember 2019 eingegangenen Verfahren in das aufnehmende Dezernat übergehen, trifft der Senat folgende Regelungen:

1. Die bis zum 31. Dezember 2019 eingegangenen Verfahren im Glücksspielrecht verbleiben im Dezernat BVR Paulus.
2. Die bis zum 31. Dezember 2019 eingegangenen Verfahren im Bau- und Bodenrecht einschließlich Erschließungsrecht gehen in das Dezernat BVR Christ über.
3. BVRin Britz bleibt für das Verfahren 1 BvL 5/18 zuständig.
4. BVRin Ott bleibt für die Verfahren 1 BvR 669/18 und 1 BvR 732/18 zuständig.

## C. Zweiter Senat

### Beschlüsse des Zweiten Senats vom 9. Dezember 2019

#### 1. Geschäftsverteilung des Senats

##### I.

1. In Verfassungsbeschwerdeverfahren nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a und 4b GG (§ 13 Nummer 8a BVerfGG), in Verfahren der konkreten Normenkontrolle nach Artikel 100 Absatz 1 GG (§ 13 Nummer 11 BVerfGG) und in Verfahren über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (§ 13 Nummer 11a BVerfGG) erfolgt die Bestellung des Berichterstatters in Zuordnung zu den aus Nummer I der Anlage ersichtlichen Rechtsgebieten. Zu den aufgeführten Rechtsgebieten zählen – ab dem Jahr 2019 – auch die dazugehörigen Amtshaftungs-, Kostenrechts-, Prozesskostenhilfe-, Beratungshilfe- und Verzögerungsverfahren. Bei Verfahren aus dem Bereich des Allgemeinen Zivilrechts – mit Ausnahme des Kaufrechts und des Wohnungseigentumsrechts – erfolgt die Zuteilung nach einer gesonderten fortlaufenden Liste, in die die Verfahren in der Reihenfolge ihres Zugangs beim Geschäftsleitenden Beamten des Senats eingetragen werden. Bei den Verfahren aus dem Bereich des Dienst- und Werkvertragsrechts erfolgt die Zuteilung an alle Mitglieder des Senats nach einer gesonderten fortlaufenden Liste, in die die Verfahren in der Reihenfolge ihres Zugangs beim Geschäftsleitenden Beamten des Senats eingetragen werden.

Wird ein Verfahren aus dem Allgemeinen Register in das Verfahrensregister übertragen (§ 64 Absatz 2 GOBVerfG), ist für die Zuteilung der Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens beim Geschäftsleitenden Beamten des Senats maßgebend.

2. In den Verfahren der abstrakten Normenkontrolle nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 GG (§ 13 Nummer 6 BVerfGG), der Vorlagen nach Artikel 100 Absatz 3 GG (§ 13 Nummer 13 BVerfGG) und der sonstigen Fälle nach Artikel 93 Absatz 3 GG (§ 13 Nummer 15 BVerfGG) orientiert sich die Bestellung des Berichterstatters an den aus Nummer I der Anlage ersichtlichen Rechtsgebieten und maßgeblich daran, welcher Richter angesichts der Geschäftslage das Verfahren gegenwärtig am wirksamsten fördern kann.

##### II.

In den übrigen Verfahrensarten erfolgt die Bestellung des Berichterstatters nach Maßgabe der aus Nummer II der Anlage ersichtlichen Verteilung.

##### III.

In Fällen der nicht nur kurzfristigen Dienstunfähigkeit oder der nachhaltigen Überlastung eines Mitglieds des Gerichts kann abweichend von der unter den Nummern I und II geregelten Geschäftsverteilung ein anderes Mitglied des Gerichts zur Berichterstattung bestellt werden.

**Vorsitzender des Senats  
Präsident Voßkuhle**

- I. 1. Recht des öffentlichen Dienstes, einschließlich Verfahrensrecht,
2. Personalvertretungsrecht,
3. Parlamentsrecht, einschließlich der Vorlagen nach § 36 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes,
4. Petitionsrecht,
5. Gnadensachen,
6. Wehr- und Ersatzdienstrecht, einschließlich Unterhaltssicherungsrecht,
7. allgemeines Zivilrecht ein Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
8. Amtshaftungs-, Kostenrechts-, Prozesskostenhilfe-, Beratungshilfe- und Verzögerungsverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeit betroffen sind.
- II. 1. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG (§ 13 Nummer 5 BVerfGG), sofern sie überwiegend den Umfang der Rechte und Pflichten der Parlamente und ihrer Organteile betreffen,
2. öffentlich-rechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4 GG (§ 13 Nummer 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
3. öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Ländern nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4 GG (§ 13 Nummer 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.

**BVR Huber**

- I. 1. Verfahren aus sämtlichen Rechtsgebieten, bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder der Artikel 23, 24 und 59 GG mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen,
2. Klageerzwingungsverfahren,
3. Kommunalrecht, insbesondere Verfassungsbeschwerden gemäß § 91 BVerfGG,
4. Zentralregistersachen,
5. Verfahren in der Zuständigkeit des Zweiten Senats, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
6. allgemeines Zivilrecht zwei Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
7. Amtshaftungs-, Kostenrechts-, Prozesskostenhilfe-, Beratungshilfe- und Verzögerungsverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeit betroffen sind.
- II. 1. Bund/Länderstreitigkeiten nach Artikel 84 Absatz 4 Satz 2, Artikel 93 Absatz 1 Nummer 3 und 4 GG (§ 13 Nummer 7 und 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
2. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG (§ 13 Nummer 5 BVerfGG) und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4 GG (§ 13 Nummer 8 BVerfGG), bei denen die Auslegung und Anwendung der Artikel 23 oder 24 GG mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen,
3. Völkerrechtsqualifizierungsverfahren nach Artikel 100 Absatz 2 GG (§ 13 Nummer 12 BVerfGG),
4. Verfahren in der Zuständigkeit des Zweiten Senats, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist.

**BVRin Hermanns**

- I. 1. Steuerrecht (Einkommensteuer-, Kirchensteuer-, Körperschaftssteuer- und Umwandlungssteuerrecht),
2. Zwangsvollstreckungsrecht,
3. Insolvenzrecht,
4. Kaufrecht,
5. allgemeines Zivilrecht zwei Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
6. Amtshaftungs-, Kostenrechts-, Prozesskostenhilfe-, Beratungshilfe- und Verzögerungsverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatzuständigkeit betroffen sind.
- II. Verfahren zur Feststellung der Verwirkung von Grundrechten nach Artikel 18 GG (§ 13 Nummer 1 BVerfGG).

**BVR Müller**

- I. 1. materielles und formelles Strafvollstreckungsrecht,
2. Wahlrecht,
3. Parteienrecht,
4. Privat- und Nebenklage,

5. Staatskirchenrecht, einschließlich des Rechts der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften und des zugehörigen Disziplinarrechts,
  6. allgemeines Zivilrecht zwei Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
  7. Wohnungseigentumsrecht: Verfahren, die im Jahr 2017 eingegangen sind, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
  8. Amtshaftungs-, Kostenrechts-, Prozesskostenhilfe-, Beratungshilfe- und Verzögerungsverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeit betroffen sind.
- II. 1. Verfahren zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien nach Artikel 21 Absatz 2 GG (§ 13 Nummer 2 BVerfGG),
  2. Verfahren zum Ausschluss von Parteien von staatlicher Finanzierung nach Artikel 21 Absatz 3 GG (§ 13 Nummer 2a BVerfGG),
  3. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG (§ 13 Nummer 5 BVerfGG) und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4 GG (§ 13 Nummer 8 BVerfGG), sofern sie den verfassungsrechtlichen Status politischer Parteien oder das Wahlrecht betreffen,
  4. Wahlprüfungsbeschwerden nach Artikel 41 Absatz 2 GG (§ 13 Nummer 3 BVerfGG),
  5. Nichtanerkennungsbeschwerden nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c GG (§ 13 Nummer 3a BVerfGG).

#### **BVRin Kessal-Wulf**

- I. 1. Strafrecht und Strafverfahrensrecht, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
  2. Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft, einschließlich einstweilige Unterbringungen nach § 126a StPO,
  3. Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht,
  4. allgemeines Zivilrecht ein Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
  5. Amtshaftungs-, Kostenrechts-, Prozesskostenhilfe-, Beratungshilfe- und Verzögerungsverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeit betroffen sind.
- II. 1. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG (§ 13 Nummer 5 BVerfGG) und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4 GG (§ 13 Nummer 8 BVerfGG), sofern sie Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht betreffen,
  2. Bund/Länderstreitigkeiten nach Artikel 84 Absatz 4 Satz 2, Artikel 93 Absatz 1 Nummer 3 und 4 GG (§ 13 Nummer 7 und 8 BVerfGG), soweit sie Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht betreffen.

#### **BVRin König**

- I. 1. Maßnahmen im Vollzug von Strafhaft,
  2. Maßnahmen im Vollzug von Untersuchungshaft,
  3. Maßnahmen im Vollzug von sonstigen Freiheitsentziehungen,
  4. Maßnahmen im Vollzug von Unterbringungen,
  5. Freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
  6. Auslieferungsrecht,
  7. Staatsangehörigkeitsrecht,
  8. Vertriebenenrecht,
  9. allgemeines Zivilrecht zwei Zehntel, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
  10. Amtshaftungs-, Kostenrechts-, Prozesskostenhilfe-, Beratungshilfe- und Verzögerungsverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeit betroffen sind.
- II. Normenkontrollverfahren nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2a, Absatz 2 GG (§ 13 Nummer 6a, 6b BVerfGG).

#### **BVR Maidowski**

- I. 1. Asylrecht,
2. Aufenthaltsrecht,
3. Wohnungseigentumsrecht,
4. Waffenrecht,
5. allgemeines Zivilrecht: Verfahren, die bereits in den Jahren 2016 und 2017 zugeteilt wurden, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
6. Amtshaftungs-, Kostenrechts-, Prozesskostenhilfe-, Beratungshilfe- und Verzögerungsverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeit betroffen sind.

- II. 1. Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 GG (§ 13 Nummer 5 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
2. Anklagen gegen den Bundespräsidenten nach Artikel 61 GG (§ 13 Nummer 4 BVerfGG),
3. Richteranklagen nach Artikel 98 Absatz 2 und 5 GG (§ 13 Nummer 9 BVerfGG).

#### **BVRin Langenfeld**

- I. 1. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht,
  2. Maßnahmen nach dem 1. Buch, 8. Abschnitt StPO in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist,
  3. Strafrecht und Strafverfahrensrecht, soweit das Strafverfahren durch ein Oberlandesgericht als Revisionsinstanz abgeschlossen ist,
  4. Wiederaufnahme des Strafverfahrens (4. Buch StPO), einschließlich der Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren,
  5. Ordnungswidrigkeitenrecht,
  6. aus dem Strafverfahrensrecht: Wiedereinsetzung,
  7. Amtshaftungs-, Kostenrechts-, Prozesskostenhilfe-, Beratungshilfe- und Verzögerungsverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeit betroffen sind.
- II. Verfahren zur Feststellung des Fortgeltens von Recht als Bundesrecht nach Artikel 126 GG (§ 13 Nummer 14 BVerfGG).

#### 2. Kammern des Senats gemäß § 15a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BVerfGG

Für das Geschäftsjahr 2020 werden gemäß § 15a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BVerfGG drei Kammern in folgender Besetzung gebildet:

1. Kammer: Präsident Voßkuhle  
BVRin Kessal-Wulf  
BVR Maidowski
2. Kammer: BVR Huber  
BVRin Kessal-Wulf  
BVRin König
3. Kammer: BVRin Hermanns  
BVR Müller  
BVRin Langenfeld

Bei Verhinderung ordentlicher Kammermitglieder treten

- a) für die Mitglieder der 1. Kammer die Mitglieder der 2. Kammer, sodann die Mitglieder der 3. Kammer,
  - b) für die Mitglieder der 2. Kammer die Mitglieder der 3. Kammer, sodann die Mitglieder der 1. Kammer,
  - c) für die Mitglieder der 3. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer, sodann die Mitglieder der 2. Kammer
- in umgekehrter Reihenfolge der vorstehenden Besetzungsliste als Stellvertreter ein.

Die 1. Kammer ist zuständig für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus dem Dezernat Präsident Voßkuhle für alle Rechtsgebiete, aus dem Dezernat BVRin Kessal-Wulf für alle Rechtsgebiete mit Ausnahme des Strafrechts und Strafverfahrensrechts und aus dem Dezernat BVR Maidowski für alle Rechtsgebiete.

Die 2. Kammer ist zuständig für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus dem Dezernat BVR Huber für alle Rechtsgebiete, aus dem Dezernat BVRin Kessal-Wulf für das Rechtsgebiet des Strafrechts und Strafverfahrensrechts und aus dem Dezernat BVRin König für alle Rechtsgebiete.

Die 3. Kammer ist zuständig für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus den Dezernaten ihrer ordentlichen Mitglieder.

#### 3. Ausschuss gemäß § 14 Absatz 5 BVerfGG

Für das Geschäftsjahr 2020 werden in den Ausschuss gemäß § 14 Absatz 5 BVerfGG berufen:

- BVR Huber  
BVRin Hermanns  
und als Stellvertreter  
BVR Müller  
BVRin Kessal-Wulf.

Die Vertreter sind in der Reihenfolge heranzuziehen, in der sie vorstehend aufgeführt sind.